



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## **Bericht der Bundesregierung**

über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 Abs. 1 und 3 SGB VI

**(Rentenversicherungsbericht 2019)**

## Inhalt

Verzeichnis der Übersichten.....	4
Verzeichnis der Schaubilder.....	6
Anhangsverzeichnis .....	7
Berichtsauftrag .....	9
Das Wichtigste in Kürze .....	10
Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren.....	12
1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes .....	12
2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten .....	14
2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall.....	14
2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand .....	15
2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten .....	17
3. Die Strukturen des Rentenbestandes .....	19
3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen .....	19
3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung .....	21
3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten.....	22
4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern .....	25
5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen .....	25
5.1 Einnahmen .....	25
5.2 Ausgaben .....	26
5.3 Vermögen.....	27
Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens ....	29
1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2019 bis 2023 .....	29
1.1 Allgemeine Rentenversicherung .....	29
1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	34
2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2019 bis 2033	37
2.1 Allgemeine Rentenversicherung .....	37
2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	42
3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen .....	43
3.1 Rechtsstand .....	43
3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt .....	44
3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung .....	44
3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	47
3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens .....	51
3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung .....	51
3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	60

Teil C: Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern.....	65
Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen .....	66
Anhang.....	ab 69

## Verzeichnis der Übersichten

A 1	Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2015 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland .....	13
A 2	Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2016 in Deutschland.....	15
A 3	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland.....	16
A 4	Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2018 in Deutschland.....	18
A 5	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2018.....	19
A 6	Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen .....	24
B 1	Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2023 .....	30
B 2	Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2019 bis 2023.....	30
B 3	Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2019 bis 2023.....	32
B 4	Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2019 bis 2023 .....	34
B 5	Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2019 bis 2023 .....	35
B 6	Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2019 bis 2023 .....	36
B 7	Erforderliche Beitragssätze in Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2033.....	38
B 8	Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente).....	39
B 9	Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2033 in der mittleren Lohnvariante .....	40

B 10	Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2019 bis 2033 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung .....	40
B 11	Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2019 bis 2033 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Deutschland.....	42
B 12	Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2019 bis 2023 .....	44
B 13	Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2019 bis 2023 .....	45
B 14	Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2033 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante.....	46
B 15	Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung.....	49
B 16	Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2019 bis 2033 nach der mittleren Variante .....	50
B 17	Vergleich der Ergebnisse der 13. mit der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes nach Bevölkerungsgruppen .....	54
B 18	Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2019 bis 2033 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung .....	55
C 1	Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern .....	65
D 1	Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2018.....	66
D 2	Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2018.....	68

## **Verzeichnis der Schaubilder**

1	Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahr 2018.....	26
2	Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahr 2018.....	27

## Anhangsverzeichnis

### Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung

- 1 Übersicht über die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2015 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 2 Die Rentennewuzugänge und Rentenwegfälle in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2016
- 3 Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2018 nach Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nach Altersrentenarten
- 4 Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Rentenfallkonzept und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2016 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres
- 5 Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2016 zum 1. Juli des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern
- 6 Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2018 in Deutschland und den alten und neuen Ländern
- 7 Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept, dem monatlichen Rentenzahlbetrag, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2018 in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 8 Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2018 in Deutschland in den alten und den neuen Ländern
- 9 Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Witwer- und Witwenrenten zum 1. Juli 2018, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatzeinkommen zu berücksichtigen ist, in Deutschland nach Versicherungszweigen und in den alten und neuen Ländern
- 10 Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag in Deutschland nach Versicherungszeigen in den alten und neuen Ländern zum 31. Dezember 2018
- 11 Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2016
- 12 Vergleich der verfügbaren Eckrenten in den alten und neuen Ländern seit 1992

- 13 Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992
- 14 Die Einnahmen und die Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Versicherungszweigen ab 2016 in Deutschland



## Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 Abs. 1 und 3 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

- a) In dem Bericht werden Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten.
- b) Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahre 2030 43 % unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahre 2030 22 % übersteigen wird.
- c) Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (BR-Drucksache 655/99, Beschluss) darum gebeten, „in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“
- d) Der Rentenversicherungsbericht stellt seit 1997 auch dar, „wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt“ (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI). Eine darüber hinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der 2018 zum dritten Mal vorgelegt wurde.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die Renten in den alten Ländern und in Teil D über die Anhebung der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **Das Wichtigste in Kürze**

Der Rentenversicherungsbericht liefert ausgehend von den aktuellen Daten auf Basis geltenden Rechts und unter Einbezug von Kabinettsbeschlüssen des Jahres 2019 einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren.

### **Demografische und ökonomische Grundannahmen**

Für den Zeitraum bis 2024 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 17. Oktober 2019 zugrunde gelegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die - entsprechend weiterentwickelt - auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen.

Für das Jahr 2019 wird mit einer Zunahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um rund 1,1 %, für 2020 mit einer weiteren Zunahme um rund 0,4 % und für 2021 mit einer weiteren Zunahme um rund 0,5 % gerechnet. Für den anschließenden Zeitraum bis 2023 wird mit Rückgängen von jährlich rund 0,2 % gerechnet. Bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer betragen die angenommenen Veränderungsraten im Jahr 2019 +3,0 %, 2020 und 2021 +2,7 % sowie in den Jahren 2022 und 2023 +3,0 % pro Jahr.

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die 14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes, die in diesem Jahr veröffentlicht wurde. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt im Jahr 2030 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,1 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,55 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die langfristige Vorausberechnung von einem positiven Wanderungssaldo in Höhe von 206.000 Personen jährlich ausgegangen.

## Ergebnisse

- Im Jahr 2019 sind die gesamten Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung bis September gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um rund 5,1 % gestiegen. Für das Jahresende 2019 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 40,7 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht 1,8 Monatsausgaben.
- Im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz ist festgelegt, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 den Wert von 18,6 % nicht unterschreiten darf. Ferner ist dort geregelt, das bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter 48 % und der Beitragssatz nicht über 20 % steigen darf (doppelte Haltelinie).
- In der mittleren Variante der Vorausberechnungen bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2024 beim aktuellen Wert von 18,6 % stabil. Anschließend steigt der Beitragssatz auf 19,8 % im Jahr 2025 und 21,2 % im Jahr 2030. Zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2033 beträgt der Beitragssatz 22,0 %.
- Ab dem kommenden Jahr steigen die Renten bis zum Jahr 2033 um insgesamt rund 36,5 %. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,2 % pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern, das die Relation von Renten zu Löhnen zum Ausdruck bringt, beträgt derzeit 48,2 %. Aufgrund einer zunächst stabilen Entwicklung des Beitragssatzes und der Haltelinie beim Sicherungsniveau wird ein Absinken unter 48 % bis zum Jahr 2025 verhindert. Dabei greift die Haltelinie erstmals im Jahr 2021. Längerfristig sinkt das Sicherungsniveau über 45,6 % im Jahr 2030 bis auf 44,6 % zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2033.
- Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet und wenn das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. In der mittleren Variante werden diese Vorgaben eingehalten.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern macht deutlich, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentral für die Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

## **Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren**

### **1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes**

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt. Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

#### Aktiv Versicherte:

##### **Pflichtversicherte**

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Geringfügig beschäftigte Personen zählen auch als Pflichtversicherte, wenn sie die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht beantragt haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits eine Rente bezogen haben oder verstorben waren.

##### **Freiwillig Versicherte**

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben, bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

##### **Geringfügig Beschäftigte**

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro regelmäßig nicht übersteigt. Seit dem 1. Januar 2013 besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung; eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 70 Arbeitstage oder drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und - sofern das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro überschreitet - diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Kurzfristig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

##### **Anrechnungszeitversicherte**

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fachschul- oder Hochschul- ausbildung, Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach dem 31. Dezember 2010 unter Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen.

Passiv Versicherte:

Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

**Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung  
ab 2015 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland**

Jahr	Versicherte		Passiv
	insgesamt	Aktiv Versicherte	Versicherte
Männer und Frauen			
2015	53.812.586	37.026.714	16.785.872
2016	54.445.352	37.599.266	16.846.086
2017	55.107.152	38.173.354	16.933.798
Männer			
2015	27.929.042	19.114.598	8.814.444
2016	28.373.105	19.497.636	8.875.469
2017	28.831.615	19.837.186	8.994.429
Frauen			
2015	25.883.544	17.912.116	7.971.428
2016	26.072.247	18.101.630	7.970.617
2017	26.275.537	18.336.168	7.939.369

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2017) rund 55,1 Mio. Versicherte (28,8 Mio. Männer, 26,3 Mio. Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen. Aufgrund der guten Entwicklung

auf dem Arbeitsmarkt ist die Zahl der Pflichtversicherten deutlich gestiegen, während die Zahl der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten - auch wegen der seit dem 1. Januar 2013 geltenden Rentenversicherungspflicht - zurückging.

Nach wie vor ist ein deutlicher Unterschied in der Struktur der Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Liegt der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten insgesamt in den alten Ländern bei knapp 60 %, so ist er in den neuen Ländern mit 70 % höher.

## **2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten**

### **2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall**

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentennewuzugänge und -wegfälle von 2016 bis 2018 ausgewiesen. Von der Gesamtzahl der 1,35 Mio. Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2018 entfallen knapp 71 % (952 Tsd.) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 168 Tsd. und Renten wegen Alters 784 Tsd.), rund 25 % (341 Tsd.) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und rund 4 % (56 Tsd.) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Jahr 2018 3,2 % mehr Renten zu als im Vorjahr.

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2018 lag bei rund 1,42 Mio. Die Anzahl der Wegfälle ist gegenüber dem Vorjahr um 2,7 % gestiegen, während die Verteilung der Rentenwegfälle sich nicht verändert hat.

Aus der Differenz der Rentenzugänge und -wegfälle lässt sich die Veränderung der Anzahl der Renten im Rentenbestand gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht ersehen. Wiederanweisungen von Renten nach unmittelbar vorangegangem Rentenbezug (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger, beispielsweise bei befristeten Renten wegen Erwerbsminderung) werden in der Rentenzugangsstatisik nicht erfasst; in der Statistik zum Rentenwegfall sind diese jedoch enthalten. Im Jahre 2018 waren das 127.799 Fälle.

**Zu- und Abgänge von Renten nach SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung  
ab 2016 in Deutschland**

Jahr	Renten nach SGB VI							
	Renten insgesamt		Renten wegen verminderter Erwerbs- fähigkeit		Renten wegen Alters		Renten wegen Todes	
	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle
Deutschland								
2016	1.345.743	1.357.762	173.996	79.000	783.718	799.110	388.029	479.652
2017	1.308.979	1.386.223	165.638	77.409	758.819	813.971	384.522	494.843
2018	1.350.527	1.423.109	167.978	83.112	784.359	832.133	398.190	507.864
Alte Länder								
2016	1.079.216	1.101.121	139.833	61.170	626.988	648.520	312.395	391.431
2017	1.052.278	1.122.774	132.516	60.221	611.129	658.573	308.633	403.980
2018	1.086.400	1.152.077	133.968	65.564	633.388	671.591	319.044	414.922
Neue Länder								
2016	266.527	256.641	34.163	17.830	156.730	150.590	75.634	88.221
2017	256.701	263.449	33.122	17.188	147.690	155.398	75.889	90.863
2018	264.127	271.032	34.010	17.548	150.971	160.542	79.146	92.942

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (BR-Drucksache 921/03, Beschluss) angeregt, Aussagen zu Anzahl und Zahlungsbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung wird mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen. Die für diese Auswertung erforderlichen Merkmale sind nur für die Nichtvertragsrenten auswertbar, daher weichen die Werte der Rentenzugänge in Übersicht 3 im Anhang (nur Nichtvertragsrenten) von denen in Übersicht 2 im Anhang bzw. Übersicht A2 (alle Renten) ab. „Altersrente für Frauen“ und „Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“ werden nicht mehr ausgewiesen, da für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 ein Rentenzugang mit diesen Rentenarten ab dem 60. Lebensjahr grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

## 2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Die nachstehenden Daten zum Rentenbestand basieren auf den Daten des Renten Service der Deutschen Post AG (Datenstand 1. Juli eines Jahres), da diese Daten auch nach dem Personenkonzept auswertbar sind (vgl. Abschnitt 2.3). Es können sich daher Unterschiede zu den Daten der Rentenbestandsstatistik der DRV Bund ergeben (Datenstand 31. Dezember eines Jahres), die Grundlage der Analyse in Kapitel 3 ist.

Am 1. Juli 2018 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 25,4 Mio. Renten (darunter rund 19,9 Mio. Versichertenrenten und rund 5,5 Mio. Hinterbliebenenrenten) an rund 21,0 Mio. Rentnerinnen und Rentner gezahlt (Übersichten 4 und 5 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Anzahl der Renten um 39 Tsd. und die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner um gut 51 Tsd. erhöht. Als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 1,8 Mio. und Renten wegen Alters 18,1 Mio.) wurden 78 % der Renten geleistet. Die Veränderung des Rentenbestandes zum Vorjahr (+ 39 Tsd. Renten) ist nicht gleichmäßig über die Rentenarten verteilt, sondern beruht auf zwei gegenläufigen Effekten. Sie resultiert aus der Zunahme des Altersrentenbestandes um gut 85 Tsd. und dem Rückgang des Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrentenbestandes um in der Summe rund 46 Tsd. Renten.

**Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland**

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit					
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl			Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat		
2016	1.775.349	867.298	908.051	761,75	763,45	760,13
2017	1.789.955	864.524	925.431	774,63	775,33	773,98
2018	1.784.457	854.958	929.499	797,07	796,42	797,68
Jahr	Renten wegen Alters					
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl			Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat		
2016	18.003.286	8.016.583	9.986.703	857,13	1.098,48	663,40
2017	18.047.114	8.031.364	10.015.750	875,26	1.116,63	681,70
2018	18.132.653	8.061.199	10.071.454	905,09	1.150,13	708,95
Jahr	Renten wegen Todes					
	insgesamt <sup>1)</sup>	Männer	Frauen	insgesamt <sup>1)</sup>	Männer	Frauen
	Anzahl			Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat		
2016	5.610.435	638.176	4.658.726	562,14	310,48	622,84
2017	5.559.635	650.754	4.617.227	573,43	317,82	633,80
2018	5.518.605	662.383	4.577.767	590,61	328,69	652,64

1) einschließlich Waisenrenten

Am 1. Juli 2018 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Altersrenten 1 150 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1 233 Euro um 100 Euro höher als in den alten Ländern (1 130 Euro). Bei den Renten wegen voller Erwerbsminderung lag die Höhe des durch-



schnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags bei Männern in der gesetzlichen Rentenversicherung bei 814 Euro. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Altersrenten an Frauen lag am Stichtag bei 709 Euro. Mit einem Wert von 961 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern - vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West - deutlich über dem der alten Länder von 642 Euro (vgl. Übersicht 4 im Anhang). Bei Renten wegen voller Erwerbsminderung, bei denen der durchschnittliche Zahlbetrag für Frauen insgesamt bei 814 Euro liegt, fallen die Unterschiede nicht ganz so stark wie bei den Altersrenten aus: Mit 895 Euro verfügen die Frauen in den neuen Ländern im Durchschnitt über gut 100 Euro mehr an Zahlbetrag für Renten wegen voller Erwerbsminderung als die Frauen im Westen mit 791 Euro.

Die Zahlbeträge für vorgezogene Altersrenten (Altersrenten, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Abschlägen) liegen bei Männern in Deutschland deutlich höher als der durchschnittliche Zahlbetrag aller Renten wegen Alters. Dabei fällt der Unterschied in den alten Ländern mit rund 230 Euro deutlich aus, während der Unterschied in den neuen Ländern gering ist. Bei Frauen sind die Effekte ähnlich. Der Unterschied in den alten Ländern liegt mit über 200 Euro deutlich über dem Unterschied in den neuen Ländern (knapp 30 Euro).

### **2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten**

Nachstehende Darstellung zeigt die Häufigkeit von Mehrfachrentenbezug (Rentenkumulation) in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2018 (Personenkonzept, siehe auch Übersicht 5 im Anhang). Eine Rentenkumulation liegt vor, wenn neben der Versichertenrente eine weitere Rente, in der Regel eine Hinterbliebenenrente, bezogen wird.

**Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher  
Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem  
Personenkonzept zum 1. Juli 2018 in Deutschland**

Personen- gruppe	Rentner insgesamt	Einzel- Mehrfach- rentner	
		Anzahl	
insgesamt	21.042.630	16.924.593	4.118.037
Männer	9.014.782	8.447.170	567.612
Frauen	12.027.848	8.477.423	3.550.425
	Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
insgesamt	999,92	906,89	1.382,25
Männer	1.128,27	1.102,86	1.506,39
Frauen	903,73	711,63	1.362,41

Am 1. Juli 2018 erhielten von den rund 21,0 Mio. Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,6 % (rund 4,1 Mio.) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner ist damit gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben. Rund 86,2 % der Mehrfachrentner waren Frauen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass Frauen eine höhere Lebenserwartung haben und im Durchschnitt jünger sind als der Ehepartner. Der Bezug einer eigenen Rente und einer Rente wegen Todes kommt deshalb bei Frauen deutlich häufiger vor als bei Männern. Zum anderen spielen auch die Regelungen im Hinterbliebenenrecht eine Rolle, wonach die Witwen- und Witwerrenten einer Einkommensanrechnung unterliegen, was bei Männern häufig zum vollständigen Ruhen der Rente führt (vgl. Abschnitt 3.2). Unter den Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen rund 29,5 % mehr als eine Rente. Bei Rentnern beträgt dieser Anteil lediglich 6,3 %.

In der Übersicht A 4 sowie in der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2018 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund 907 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1 382 Euro.

### 3. Die Strukturen des Rentenbestandes

#### 3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem versicherten individuellen Entgelt und dem Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI desselben Kalenderjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach den zugrunde liegenden Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2018. Die für diese Auswertung erforderlichen Merkmale sind nur für die Nichtvertragsrenten auswertbar, daher weichen die Zahl der Renten und die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von denen in anderen Übersichten ab.

Übersicht A5

#### Nichtvertragsrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2018

Gegenstand der Nachweisung	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Deutschland	Alte	Neue	Deutschland	Alte	Neue
		Länder			Länder	
		Männer			Männer	
Anzahl der Renten	674.241	515.110	159.131	5.647.180	4.302.368	1.344.812
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7639	0,7724	0,7364	1,0364	1,0458	1,0064
Ø Zahl der Jahre	41,27	40,98	42,21	41,53	40,53	44,75
Ø Rentenzahlbetrag	801,46	811,63	768,55	1.223,33	1.224,13	1.220,77
		Frauen			Frauen	
Anzahl der Renten	684.146	537.549	146.597	6.384.651	5.039.280	1.345.371
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7431	0,7250	0,8098	0,7482	0,7312	0,8118
Ø Zahl der Jahre	39,42	38,71	42,04	29,92	26,92	41,16
Ø Rentenzahlbetrag	795,18	773,24	875,63	700,55	636,16	941,72

Hinweis: Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar

Die Altersrenten an Männer beruhen zum 31. Dezember 2018 im Durchschnitt auf rund 41,53 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 1,04 Entgeltpunkten pro Jahr. Bei den Altersrenten ist die rentenrechtlich relevante Erwerbsbiografie der Männer in den neuen Ländern mit 44,75 Jahren im Durchschnitt 4 Jahre länger als in den alten Ländern mit 40,53 Jahren (Übersicht A 5). Den Altersrenten an Frauen lagen im Durchschnitt rund 29,92 Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde. Der Unterschied dieser relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist bei den Frauen mit mehr als 14 Jahren (26,92 Jahre in den alten Ländern, 41,16 Jahre in den neuen Ländern) deutlich größer als bei den Männern.

Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge für Altersrenten sind bei den Frauen sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern niedriger als bei den Männern. Dies hat verschiedene Ursachen:

Die Renten an Frauen basieren im Unterschied zu den Renten an Männer anteilmäßig deutlich häufiger auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in besser vergüteten Führungspositionen vertreten. Darüber hinaus arbeiten auch deutlich mehr Frauen in Teilzeitbeschäftigungen als Männer. Frauen unterbrechen zudem häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von pflegebedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern deutlich häufiger als in den neuen Ländern).

Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit fallen die Unterschiede etwas geringer aus. Während in den neuen Ländern sowohl Frauen als auch Männer im Durchschnitt mit über 42 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten (insbesondere Zurechnungszeiten) nahezu gleichauf sind, weisen Männer in den alten Ländern mit knapp 41 Jahren im Durchschnitt etwa drei Jahre mehr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten auf als Frauen mit knapp 39 Jahren. Den Renten wegen Erwerbsminderung lagen bei Männern im Schnitt 0,76 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde, in den alten Ländern lag dieser Wert mit 0,77 geringfügig höher als bei den Männern in den neuen Ländern mit 0,74 Entgeltpunkten pro Jahr. Bei den Frauen, deren Erwerbsminderungsrenten im Durchschnitt 0,74 Entgeltpunkte pro Jahr aufweisen, lag der Wert in den neuen Ländern mit 0,81 höher als bei Frauen in den alten Ländern mit 0,73.

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der verschiedenen Rentenarten nach Rentenzahlbetragsgruppen sowie nach berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2018. Die Übersicht 8 im Anhang zeigt

eine Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrentenbeitrag.

### **3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung**

Am 1. Juli 2018 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 4,57 Mio. Witwenrenten und 661 Tsd. Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 3,497 Mio. Witwenrenten und 625 Tsd. Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das eigene Erwerbs- oder das Erwerbssatzeinkommen den Freibetrag von 845,59 Euro/Monat in den alten Ländern und von 810,22 Euro/Monat in den neuen Ländern übersteigt (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei 1,229 Mio. Witwen (35,1 % der überprüften Renten) und 525 Tsd. Witwern (84,1 % der überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden durchschnittlich um rund 117 Euro/Monat auf 617 Euro/Monat bei Witwen und um rund 203 Euro/Monat auf 305 Euro/Monat bei Witwern gekürzt.

Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort im Gegensatz zu den alten Ländern mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o.g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 894 Tsd. Witwenrenten wurde bei rund 849 Tsd. Fällen die Einkommensanrechnung überprüft (94,9 %) und in 556 Tsd. Fällen um durchschnittlich 108 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern wurden von den insgesamt rund 3,676 Mio. Witwenrenten 2,648 Mio. überprüft (72,0 %) und in lediglich 672 Tsd. Fällen wurde die Witwenrente um durchschnittlich 120 Euro/Monat gekürzt (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Für ab 1992 geborene Kinder können dem erziehenden Elternteil, in der Regel der Mutter, nach dem SGB VI die ersten 36 Lebensmonate des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt werden. Als Zeiten der Kindererziehung werden für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz hierfür seit dem 1. Juli 2014 nicht mehr 12 Monate, sondern 24 Monate anerkannt. Ab 1. Januar 2019 wurden diese Zeiten mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz um weitere sechs Monate erweitert, so dass für vor 1992 geborene Kinder nun 30 Monate Kindererziehungszeiten anerkannt werden können. Die letzte Leistungsausweitung wird statistisch allerdings erst im Rentenzugang und -bestand 2019 sichtbar werden. Kindererziehungszeiten werden rentenrechtlich wie Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltprozent pro Jahr bewertet. Der bzw. die Versicherte, dem bzw. der die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so gestellt, als ob er bzw. sie durchschnittlich verdient hätte.

Über die Kindererziehungszeit hinaus können nach 1992 liegende Erziehungszeiten (sog. Berücksichtigungszeiten) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes in bestimmtem Rahmen zu einer Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten führen. Für die nach 1992 liegende zeitgleiche Erziehung zweier Kinder unter 10 Jahren kann eine Gutschrift von bis zu 0,0278 Entgeltpunkten je Kalendermonat erfolgen.

Diese Maßnahmen werden auch zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben, da meist ihnen die Kindererziehungszeit zugeordnet wird.

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lässt sich der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

### **3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten**

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen fließen allerdings aus unterschiedlichen Quellen. Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Sie wurde zuletzt für das Jahr 2015 von TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2015 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2 572 Euro, alleinstehende Männer über ein monatliches Nettoeinkommen von 1 593 Euro und alleinstehende Frauen über ein monatliches Nettoeinkommen von 1 422 Euro. In den

neuen Ländern verfügten im Jahr 2015 Ehepaare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 2 257 Euro, alleinstehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1 389 Euro und alleinstehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1 370 Euro je Monat.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 63 % aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 22 % am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 15 %. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 23 % deutlich höher als in den neuen Ländern mit rund 15 %. Noch größer ist die Differenz bei alleinstehenden Männern: In den alten Ländern resultieren 20 %, in den neuen Ländern nur rund 8 % der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen.

#### Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

Gebiet / Personenkreis	Gesetzliche	Andere	Private Vorsorge in %	Transfer- Leistungen	Restliche Einkommen
	Renten- versicherung	Alterssicherungs- leistungen			
<b>Deutschland</b>					
Alle Personen	63	22	8	1	7
Ehepaare	56	22	8	0	13
Alleinstehende Männer	60	22	8	1	9
Alleinstehende Frauen	71	17	6	1	4
<b>Alte Länder</b>					
Alle Personen	58	25	9	1	8
Ehepaare	50	26	10	0	13
Alleinstehende Männer	55	25	9	1	9
Alleinstehende Frauen	67	20	7	1	5
<b>Neue Länder</b>					
Alle Personen	90	3	3	0	4
Ehepaare	81	4	3	0	12
Alleinstehende Männer	89	3	3	1	5
Alleinstehende Frauen	94	2	2	0	2

Quelle: ASID 2015

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung bzw. andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird in der Übersicht 11 im Anhang sowie im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 2 bis 4 % der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.
- Bei Ehepaaren machen diese Kleinstrenten aber z. B. nur 4 % des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 8 %, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich.
- Bei alleinstehenden Frauen mit Kleinstrenten liegt das Bruttoeinkommen nur geringfügig über dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der GRV-Rente mit einem Anteil von 10 % am Gesamteinkommen höher.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge werden also in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen. Dies spiegelt vor allem die Situation in den alten Ländern wider, da in den neuen Ländern kleine Renten bei Ehepaaren gar nicht und bei Alleinstehenden nur sehr selten vorkommen.



#### **4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern**

Übersicht 12 im Anhang zeigt einen Vergleich der verfügbaren Standardrenten in den alten und neuen Ländern, die auf Basis von 45 Entgeltpunkten und unter Abzug des Eigenanteils am Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner sowie zur sozialen Pflegeversicherung berechnet sind. Der Verhältniswert der Standardrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 % am 1. Juli 1990 auf 95,8 % bis zum 1. Juli 2018. Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 wurde das durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz festgelegte Mindestverhältnis von 96,5 % erreicht.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 % des Niveaus der entsprechenden Renten an Männer in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2018 die Männer in den neuen Ländern 93,8 %. Bei den Frauen entwickelte sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 % auf 112,2 %. Bei den Altersrenten stieg im angesprochenen Zeitraum das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 % (Männer 73,5 %) auf 149,5 % (Männer 109,1 %).

Das Verhältnis von neuen zu alten Ländern ist damit bei den durchschnittlich verfügbaren Versichertenrenten deutlich günstiger als bei den verfügbaren Standardrenten. Dies beruht im Wesentlichen auf längeren Versicherungszeiten mit der Folge höherer Entgeltpunktsommen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen. Hinzu kommt, dass insbesondere die Renten der älteren Jahrgänge in den neuen Ländern auch Rentenbestandteile im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung enthalten können.

#### **5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen**

##### **5.1 Einnahmen**

In 2018 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von fast 312,3 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen über dem Vorjahresergebnis von 299,5 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen ca. 236,4 Mrd. Euro auf Beiträge und ca. 74,8 Mrd. Euro auf die

Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (69,5 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (5,3 Mrd. Euro). Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um 11,2 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen 90 % auf Pflichtbeiträge.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2018 mit 44,6 Mrd. Euro um knapp 0,8 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht, betrug gut 11,8 Mrd. Euro. Weitere knapp 12,1 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss stieg im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 5 Mio. Euro auf knapp 5,3 Mrd. Euro.

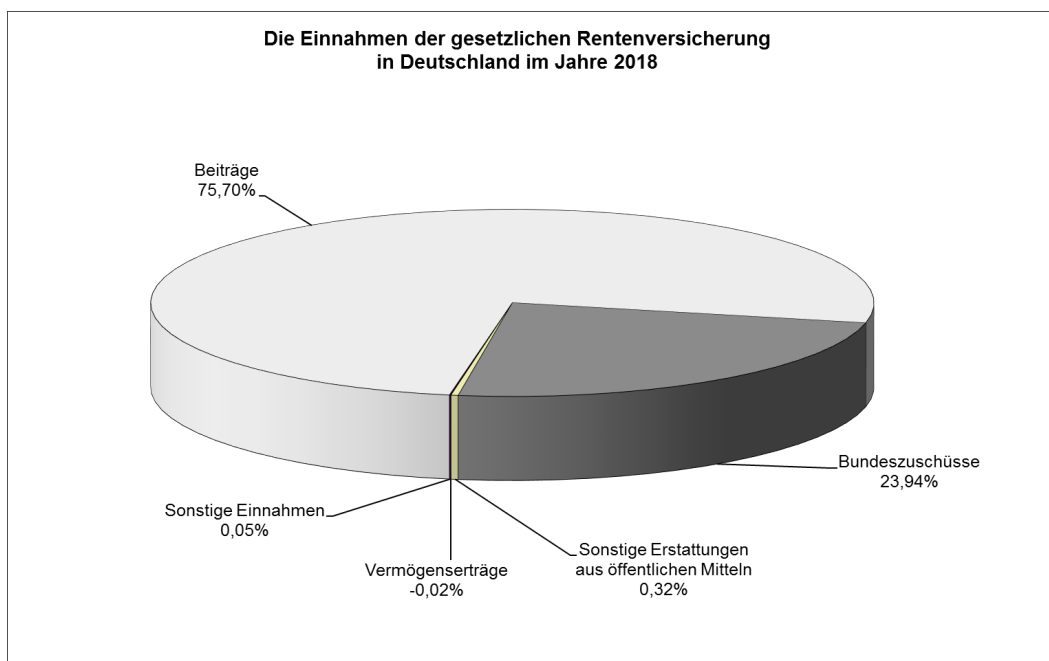


Schaubild 1

## 5.2 Ausgaben

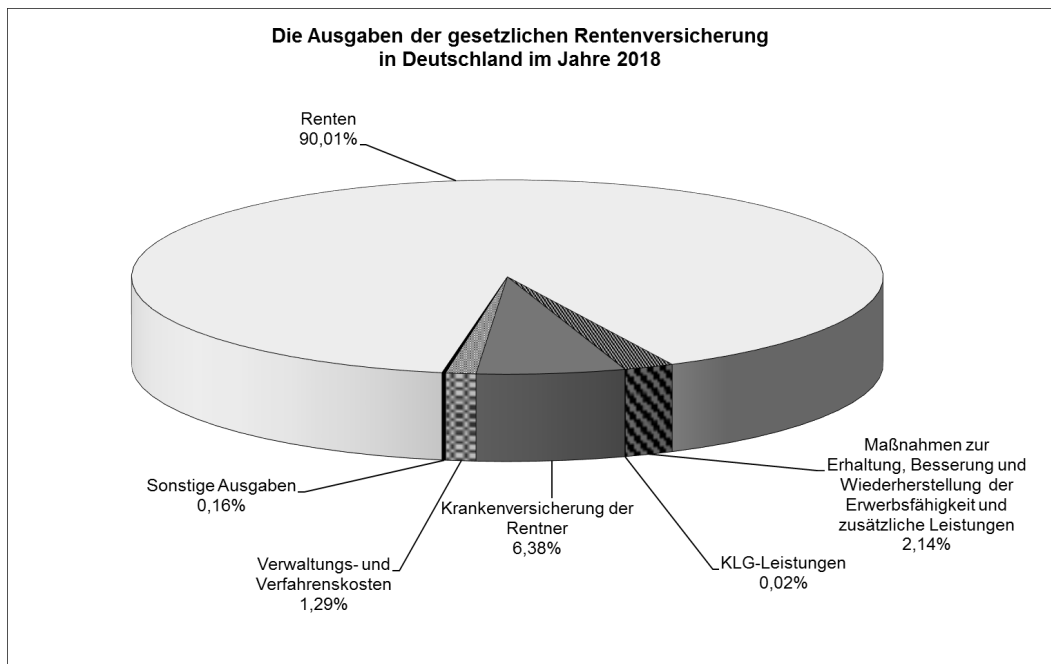
Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2018 ohne interne Zahlungsströme auf knapp 307,9 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um 8,9 Mrd. Euro (3,0 %).

Auf die Rentenausgaben entfielen 277,1 Mrd. Euro, das sind 3,1 % mehr als im Vorjahr. Entsprechend sind auch die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in 2018 auf knapp 19,6 Mrd. Euro gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten machen auf das Jahr 2018 hochgerechnet einen Betrag von ca. 14,5 Mrd. Euro aus; die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) betrugen 55 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2018 gegenüber dem Vorjahr um 3,2 % gestiegen und lagen damit um rund 339 Mio. Euro (4,9 %) unter der durch § 220 SGB VI für das Jahr 2018 vorgegebenen Obergrenze.

Schaubild 2



### 5.3 Vermögen

Im Jahr 2018 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Einnahmen die Summe der Gesamtausgaben um gut 4,4 Mrd. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2018 hat sich damit auf knapp 48,2 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2018 um knapp 4,8 Mrd. Euro auf rund 38,2 Mrd. Euro gestiegen; das entsprach knapp 1,8 Monatsausgaben im Jahre 2018.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Reinvermögen blieb mit 356 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (2017: 348 Mio. Euro) nahezu unverändert.

## **Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens**

### **1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2019 bis 2023**

#### **1.1 Allgemeine Rentenversicherung**

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus und berücksichtigen darüber hinaus finanzwirksame Maßnahmen, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie vom Kabinett beschlossene finanzwirksame Maßnahmen.

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 17. Oktober 2019 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

In den Übersichten B 1, B 2 und B 3 wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Deutschland sowie für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt.





Zur Ermittlung des tatsächlichen Finanztransfers von den alten in die neuen Länder muss daher das in Übersicht B 3 für die neuen Länder ausgewiesene Finanzierungsdefizit aus Einnahmen minus Ausgaben um die durch die Organisationsreform transferierten Beiträge erhöht werden, deren Volumen jedoch nicht exakt ermittelt werden kann.

Übersicht B 3

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben  
in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2019 bis 2023**  
- Beträge in Mio. Euro -

	2019	2020	2021	2022	2023
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	3,10	2,80	2,80	3,10	3,10
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	1,17	0,43	0,53	-0,20	-0,21
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	461	470	466	466	466
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
Anpassungssatz zum 1.7. in %	3,91	3,92	3,14	3,42	3,65
KVdR-Zuschuss in %	7,75	7,85	7,90	8,00	8,05
<b>Einnahmen</b>					
Beitragseinnahmen insgesamt	31 921	32 954	33 990	34 877	35 787
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	15 463	16 190	16 795	17 342	17 855
Sonderzahlungen des Bundes	0	0	0	106	108
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	132	132	132	132	132
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	46	45	44	43	42
Vermögenserträge	- 4	- 11	- 10	0	10
sonstige Einnahmen	24	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	69 737	72 460	74 966	77 317	79 640
<b>Ausgaben</b>					
Rentenausgaben	58 989	61 464	63 748	66 068	68 592
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	4 548	4 799	5 009	5 257	5 492
Leistungen zur Teilhabe	1 221	1 319	1 368	1 422	1 457
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	2 388	2 528	2 658	2 799	2 947
Wanderungsausgleich	1 567	1 636	1 685	1 724	1 772
KLG-Leistungen	9	9	0	0	0
Beitragserstattungen	1	1	1	1	1
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	713	733	753	777	801
Sonstige Ausgaben	6	10	10	10	10
Ausgaben insgesamt	91 597	95 648	99 247	102 874	106 780
<b>Einnahmen - Ausgaben</b>	-21 860	-23 188	-24 281	-25 557	-27 140

In den alten Ländern werden im gesamten Mittelfristzeitraum jährlich rechnerische Überschüsse zwischen 16,5 Mrd. Euro und 24,0 Mrd. Euro erzielt (vgl. Übersicht B 2). Durch diese und die Nachhaltigkeitsrücklage für Deutschland insgesamt werden die rechnerischen Defizite in den neuen Ländern ausgeglichen.



Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz grundsätzlich zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Jahres voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, so weit zu erhöhen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz hingegen so weit abzusenken, dass am Jahresende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der in dieser Weise ermittelte Beitragssatz ist auf eine Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift beträgt die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben.

Abweichend von § 158 SGB VI ist nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 auf mindestens 18,6 % und höchstens 20 % festzusetzen (§ 287 SGB VI). Wenn bei der Beitragssatzbestimmung bis zum Jahr 2025 mit einem Beitragssatz von 20 % der Mindestwert der Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich unterschritten würde, ist der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 3 gemäß § 287 Abs. 2 SGB VI so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich erreichen.

Der Beitragssatz im Jahr 2020 beträgt weiterhin 18,6 % und bleibt in der Vorausberechnung für den mittelfristigen Zeitraum auf diesem Wert stabil. Zum Ende des Jahres 2019 beträgt die geschätzte Nachhaltigkeitsrücklage 40,7 Mrd. Euro (1,80 Monatsausgaben). Im Jahr 2018 waren es noch 38,2 Mrd. Euro (1,79 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den Folgejahren der Vorausberechnung abgebaut und liegt zum Ende des Mittelfristzeitraums 2023 bei 25,2 Mrd. Euro (0,94 Monatsausgaben).

## 1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird ebenfalls vom in Abschnitt 1.1, Teil B beschriebenen Rechtsstand ausgegangen. Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen werden in Abschnitt 3.2.2, Teil B beschrieben.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben  
in der knappschaftlichen Rentenversicherung  
von 2019 bis 2023 in Mio. Euro**

	2019	2020	2021	2022	2023
Beitragssatz in %	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7
<b>Einnahmen</b>					
Beitragseinnahmen insgesamt	564	544	526	510	512
Wanderungsausgleich	2 800	2 937	3 041	3 125	3 218
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	9	9	9	9	9
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
<b>Zwischensumme</b>	<b>3 374</b>	<b>3 492</b>	<b>3 578</b>	<b>3 645</b>	<b>3 741</b>
Bundeszuschuss	5 260	5 230	5 141	5 141	5 094
<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>8 635</b>	<b>8 722</b>	<b>8 719</b>	<b>8 785</b>	<b>8 835</b>
<b>Ausgaben</b>					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7 522	7 584	7 584	7 586	7 606
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	608	614	592	637	644
Leistungen zur Teilhabe	45	46	47	48	48
Knappschaftsausgleichsleistung	273	288	303	318	335
KLG-Leistungen	1	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	119	122	125	129	133
Sonstige Ausgaben	68	68	68	68	68
<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>8 635</b>	<b>8 722</b>	<b>8 719</b>	<b>8 785</b>	<b>8 835</b>

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Demnach sinkt die Höhe des Bundeszuschusses bis 2023 auf 5,1 Mrd. Euro ab. Der Rückgang beruht insbesondere auf einer sinkenden Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern mit langen knappschaftlichen Erwerbsbiografien und vergleichsweise hohen Rentenansprüchen im Rentenbestand.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen  
Rentenversicherung in den alten Ländern  
von 2019 bis 2023 in Mio. Euro**

	2019	2020	2021	2022	2023
Beitragssatz in %	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7
<b>Einnahmen</b>					
Beitragseinnahmen insgesamt	364	343	322	303	303
Wanderungsausgleich	1 233	1 301	1 356	1 401	1 445
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	8	8	8	8	8
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
<b>Zwischensumme</b>	<b>1 607</b>	<b>1 654</b>	<b>1 688</b>	<b>1 714</b>	<b>1 758</b>
Bundeszuschuss	4 476	4 466	4 403	4 397	4 361
<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>6 082</b>	<b>6 120</b>	<b>6 091</b>	<b>6 111</b>	<b>6 120</b>
<b>Ausgaben</b>					
Renten (zu Lasten der KnRV)	5 247	5 264	5 235	5 207	5 193
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	421	423	406	435	438
Leistungen zur Teilhabe	32	32	33	34	34
Knappschaftsausgleichsleistung	268	284	299	314	331
KLG-Leistungen	1	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	84	86	88	91	94
Sonstige Ausgaben	30	30	30	30	30
<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>6 082</b>	<b>6 120</b>	<b>6 091</b>	<b>6 111</b>	<b>6 120</b>

Dem strukturell bedingten Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung steht der Wanderungsausgleich gegenüber. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht. Im Wesentlichen als Folge des strukturell bedingten Rückgangs des Bestandes an knappschaftlichen Versicherten ist der Anteil des Wanderungsausgleichs im Verhältnis zu den Beitragseinnahmen kontinuierlich gestiegen.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen  
Rentenversicherung in den neuen Ländern  
von 2019 bis 2023 in Mio. Euro**

	2019	2020	2021	2022	2023
Beitragssatz in %	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7
<b>Einnahmen</b>					
Beitragseinnahmen insgesamt	200	202	204	207	210
Wanderungsausgleich	1 567	1 636	1 685	1 724	1 772
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	1	1	1	1	0
Vermögenserträge	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
<b>Zwischensumme</b>	<b>1 768</b>	<b>1 838</b>	<b>1 890</b>	<b>1 931</b>	<b>1 982</b>
Bundeszuschuss	785	764	739	744	733
<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>2 552</b>	<b>2 602</b>	<b>2 629</b>	<b>2 675</b>	<b>2 715</b>
<b>Ausgaben</b>					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2 275	2 319	2 350	2 379	2 413
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	187	191	186	202	206
Leistungen zur Teilhabe	13	13	14	14	14
Knappschaftsausgleichsleistung	4	4	4	4	4
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	35	36	37	38	39
Sonstige Ausgaben	38	38	38	38	38
<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>2 552</b>	<b>2 602</b>	<b>2 629</b>	<b>2 675</b>	<b>2 715</b>

## **2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2019 bis 2033**

### **2.1 Allgemeine Rentenversicherung**

Nach § 154 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2033 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie die Finanzen der Rentenversicherung auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen reagieren. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1.1, Teil B). Die Annahmenkombinationen werden in Abschnitt 3.2.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Nach den Regelungen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes beträgt der Beitragssatz gemäß § 287 Abs. 1 SGB VI im Jahr 2020 weiterhin 18,6 %. Infolge der Verstetigungsregel bleibt der Beitragssatz in der mittleren Variante bis 2024 unverändert bei 18,6 %. Im Jahr 2025 erhöht sich der Beitragssatz nach längerer Zeit erstmals wieder und erreicht einen Wert von 19,8 %. Nach dem Jahr 2025 steigt der Beitragssatz schrittweise an, über 21,2 % im Jahr 2030 bis auf 22,0 % im Jahr 2033.

In der Variante mit unterer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung greift die Beitragssatzgarantie im Jahr 2025 und es sind zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt knapp 3 Mrd. Euro erforderlich, um den Beitragssatz bei 20 % zu halten. Auch in der Variante bei mittlerer Lohn- und unterer Beschäftigungsentwicklung greift die Beitragssatzgarantie im Jahr 2025, hier sind allerdings lediglich zusätzliche Bundesmittel in Höhe von knapp 0,2 Mrd. Euro erforderlich. In allen anderen Varianten sind keine zusätzlichen Bundesmittel notwendig, um einen Beitragssatz von höchstens 20 % bis zum Jahr 2025 zu gewährleisten.

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet. In der mittleren Variante wird diese Obergrenze eingehalten.

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI ist die Bundesregierung auch verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor

Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. In der mittleren Variante wird diese Untergrenzen eingehalten.

**Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten  
in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2033**

Jahr	Erforderliche Beitragssätze									
	Annahmekombinationen <sup>1)</sup>									
	a	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	b	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2019		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2020		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2021		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2022		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2023		18,7	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2024		20,0	19,3	18,6	19,3	18,6	18,6	18,7	18,6	18,6
2025		20,0*	20,0	19,6	20,0*	19,8	18,6	20,0	19,1	18,6
2026		20,8	20,1	19,8	20,5	19,9	19,8	20,2	19,9	19,1
2027		21,0	20,5	20,1	20,8	20,3	20,2	20,5	20,3	20,1
2028		21,3	20,8	20,4	21,1	20,7	20,3	20,9	20,5	20,2
2029		21,6	21,1	20,7	21,4	20,9	20,5	21,1	20,9	20,4
2030		22,0	21,5	21,0	21,7	21,2	20,9	21,5	21,1	20,8
2031		22,3	21,7	21,2	22,1	21,5	21,2	21,8	21,4	21,1
2032		22,5	22,0	21,5	22,2	21,7	21,4	22,0	21,6	21,2
2033		22,7	22,1	21,7	22,5	22,0	21,6	22,2	21,9	21,5

**Anmerkungen**

- 1) a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2024 bis 2032 in Höhe von 3,0 % in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2019 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht.
  - b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2019:
    - 1 = niedrigere Beschäftigungsentwicklung
    - 2 = mittlere Beschäftigungsentwicklung
    - 3 = höhere Beschäftigungsentwicklung
- \* Der Beitragssatz wird durch zusätzliche Bundesmittel bei 20% stabilisiert.

Übersicht B 8 zeigt für die mittlere Variante die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern sowie das Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen einer Riester-Rente für Rentenzugänge.

Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt derzeit 48,2 %. Aufgrund einer zunächst stabilen Entwicklung des Beitragssatzes und der Haltelinie beim Sicherungsniveau wird ein Wert von weniger als 48 % bis zum Jahr 2025 verhindert. Danach sinkt das Sicherungsniveau stufenweise über 45,6 % im Jahr 2030 bis auf 44,6 % zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2033. Das Mindestsicherungsniveau in Höhe von nicht unter 43 % bis zum Jahr 2030 wird somit eingehalten. Das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor

Steuern einschließlich einer Riester-Rente kann über den gesamten Vorausberechnungszeitraum der Rentenzugänge zwischen gut 51 % und gut 53 % gehalten werden.

Übersicht 2.3

**Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang  
aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)**

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragssatz zur GRV in %	Bruttostandardrente in Euro mtl.	Sicherungs- niveau vor Steuern in %	Riester-Rente für Rentenzugang in Euro mtl.	Gesamt- versorgung (2 + 4) in Euro mtl.	Versorgungs- niveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente für Zugang in %
2009	19,9	1 224	52,0	0	1 224	52,0
2010	19,9	1 224	51,6	31	1 255	52,9
2011	19,9	1 236	50,1	37	1 273	51,6
2012	19,6	1 263	49,4	44	1 307	51,1
2013	18,9	1 266	48,9	51	1 317	50,8
2014	18,9	1 287	48,1	58	1 345	50,3
2015	18,7	1 314	47,7	65	1 380	50,1
2016	18,7	1 370	48,1	74	1 445	50,7
2017	18,7	1 396	48,3	84	1 480	51,2
2018	18,6	1 441	48,1	94	1 535	51,2
2019	18,6	1 487	48,2	101	1 589	51,4
2020	18,6	1 534	48,1	113	1 647	51,7
2021	18,6	1 571	48,0	125	1 696	51,8
2022	18,6	1 613	48,0	137	1 750	52,1
2023	18,6	1 661	48,0	151	1 812	52,4
2024	18,6	1 710	48,0	167	1 877	52,7
2025	19,8	1 753	48,1	183	1 936	53,2
2026	19,9	1 769	47,2	199	1 968	52,5
2027	20,3	1 808	46,9	215	2 023	52,5
2028	20,7	1 841	46,5	232	2 073	52,3
2029	20,9	1 873	46,0	250	2 123	52,1
2030	21,2	1 912	45,6	267	2 179	52,0
2031	21,5	1 949	45,3	286	2 234	51,9
2032	21,7	1 987	44,9	304	2 292	51,7
2033	22,0	2 030	44,6	324	2 355	51,7

**Hinweise / Annahmen**

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 %
- Langfristige Verzinsung der Riester-Rente mit 4 % p.a. (2015: 3,5%, 2016: 3,0%, 2017 bis 2021: 2,5%, danach schrittweiser Anstieg auf 4,0% bis 2024), Verwaltungskosten 10 %
- Riester-Rente wird in der Auszahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt

Übersicht B 9 zeigt für die mittlere Lohnvariante (mit den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 2033. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in der unteren Beschäftigungsvariante ab dem Jahr 2020, in der mittleren Beschäftigungsvariante ab dem Jahr 2021 und in der oberen Beschäftigungsvariante ab dem Jahr 2022 zurückgeführt.

Übersicht B 9

**Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage  
in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2033 in der mittleren Lohnvariante**

- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Beschäftigungsvariante								
	1			2			3		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2019	321,3	319,2	40,7	321,3	319,2	40,7	321,3	319,2	40,7
2020	331,4	332,1	40,4	332,3	332,1	41,3	333,2	332,1	42,2
2021	341,7	345,2	37,4	343,5	345,2	40,1	345,4	345,2	42,8
2022	351,1	359,3	29,6	354,1	359,3	35,3	357,0	359,3	41,1
2023	360,1	374,9	15,3	364,3	374,9	25,2	368,5	374,9	35,1
2024	381,8	390,4	7,4	374,8	391,1	9,3	380,2	391,1	24,8
2025	403,2	405,7	5,7	406,3	407,3	9,2	390,9	408,1	8,2
2026	419,0	419,5	5,9	415,9	419,8	6,1	422,2	425,2	6,0
2027	432,2	432,1	6,9	432,0	432,5	6,4	439,4	438,7	7,7
2028	445,6	445,9	7,4	448,2	447,4	8,0	450,7	450,9	8,3
2029	459,9	460,8	7,5	461,3	462,0	8,2	464,6	466,7	7,0
2030	474,8	476,2	6,9	476,7	477,6	8,2	482,8	483,7	7,1
2031	492,9	492,3	8,6	493,4	494,2	8,4	500,1	500,4	7,8
2032	506,2	508,4	7,5	509,1	510,8	7,7	516,2	517,1	8,1
2033	525,1	525,4	8,3	528,2	528,0	9,1	533,5	534,5	8,2

Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten:  
alternativ: 1: niedrigere Beschäftigungsentwicklung  
2: mittlere Beschäftigungsentwicklung  
3: höhere Beschäftigungsentwicklung

Legende:  
E = Summe der Einnahmen  
A = Summe der Ausgaben  
N = Nachhaltigkeitsrücklage

Für die mittlere Variante ist in Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung der Bundeszuschüsse wiedergegeben. Die Bundeszuschüsse werden insbesondere mit der Lohnentwicklung sowie mit der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortgeschrieben (vgl. auch Abschnitt 3.3.1, Teil B). Der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung bewegt sich im Vorausberechnungszeitraum zwischen 22,3 % und 23,3 %.



**Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben  
und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses  
in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern  
von 2019 bis 2033 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung**  
- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss			
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	
						Betrag	in % der Gesamt- ausgaben
2019	24,0	-21,9	2,1	56,8	15,5	72,3	22,7
2020	23,4	-23,2	0,2	59,1	16,2	75,3	22,7
2021	22,6	-24,3	-1,6	61,5	16,8	78,3	22,7
2022	20,3	-25,6	-5,3	63,9	17,3	81,2	22,6
2023	16,5	-27,1	-10,7	66,2	17,9	84,0	22,4
2024	12,4	-28,7	-16,3	68,7	18,4	87,0	22,3
2025	26,2	-27,2	-1,0	73,9	19,5	93,4	22,9
2026	23,6	-27,4	-3,9	76,2	20,2	96,4	23,0
2027	26,2	-26,8	-0,6	79,3	21,0	100,2	23,2
2028	27,2	-26,5	0,7	82,3	21,7	104,1	23,3
2029	25,8	-26,5	-0,7	84,9	22,4	107,4	23,2
2030	25,4	-26,3	-0,9	87,9	23,2	111,1	23,3
2031	25,1	-26,0	-0,8	91,0	24,0	115,0	23,3
2032	23,9	-25,7	-1,8	93,9	24,8	118,7	23,2
2033	25,2	-25,0	0,2	97,3	25,7	123,0	23,3

## 2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Die Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung haben insbesondere die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI im Blick, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

ÜBERSICHT B 11

**Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2019 bis 2033 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Mio. Euro  
- Deutschland -**

Jahr	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss
2019	3 374	8 635	5 260	3 374	8 635	5 260	3 374	8 635	5 260
2020	3 487	8 721	5 234	3 492	8 722	5 230	3 497	8 724	5 226
2021	3 568	8 692	5 124	3 578	8 719	5 141	3 588	8 787	5 199
2022	3 541	8 673	5 132	3 645	8 785	5 141	3 750	8 948	5 198
2023	3 599	8 654	5 055	3 741	8 835	5 094	3 886	9 080	5 194
2024	3 825	8 622	4 797	3 869	8 886	5 017	4 058	9 212	5 154
2025	4 039	8 530	4 491	4 239	8 910	4 671	4 332	9 335	5 003
2026	4 139	8 387	4 248	4 385	8 837	4 452	4 689	9 397	4 708
2027	4 302	8 254	3 952	4 603	8 753	4 151	4 969	9 397	4 427
2028	4 449	8 134	3 684	4 833	8 708	3 875	5 216	9 397	4 180
2029	4 602	8 004	3 401	5 022	8 645	3 623	5 528	9 432	3 904
2030	4 780	7 881	3 101	5 243	8 595	3 352	5 800	9 467	3 667
2031	4 918	7 745	2 827	5 473	8 540	3 066	6 116	9 488	3 372
2032	5 084	7 619	2 535	5 689	8 482	2 794	6 417	9 521	3 104
2033	5 206	7 504	2 299	5 937	8 436	2 498	6 763	9 559	2 797

Entsprechend dieser drei Lohnvarianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2019 bis 2033 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses.

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss 2033 gegenüber seinem Wert 2019 stark rückläufig. Ursächlich hierfür ist insbesondere der dynamische Anstieg des Wanderungsausgleichs, während die Ausgaben langfristig sogar nominal rückläufig sind, weil sterblichkeitsbedingt vermehrt solche Renten wegfallen, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Renten aufweisen.

Die Entwicklung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum ist beispielhaft für das mittlere Lohnszenario in Übersicht B 16 (vgl. Abschnitt 3.2.2, Teil B) dargestellt.

### **3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen**

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren wurden am 11. Oktober 2019 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Deutsche Bundesbank, das Bundesversicherungsamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

#### **3.1 Rechtsstand**

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus. Berücksichtigt werden darüber hinaus finanzwirksame Maßnahmen, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie vom Kabinett beschlossene finanzwirksame Maßnahmen. Im Rentenversicherungsbericht 2019 ist daher das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See berücksichtigt. Durch dieses Gesetz wird für die zukünftigen Rentenanpassungen eine verzerrungsfreie Datengrundlage für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Statistischen Bundesamtes geschaffen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Rentenanpassung an der tatsächlichen Lohnentwicklung orientiert und die Art und Weise der statistischen Erfassung dabei keine Rolle spielt.

## 3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

### 3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung

#### a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Voraussetzungen“ vom 17. Oktober 2019 für die Jahre 2019 bis 2023 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

Übersicht B 12

#### Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2019 bis 2023

Jahr	Deutschland		
	Veränderung der		
	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitslosen in 1000
2019	+ 3,0	+ 1,1	2 270
2020	+ 2,7	+ 0,4	2 315
2021	+ 2,7	+ 0,5	2 295
2022	+ 3,0	- 0,2	2 295
2023	+ 3,0	- 0,2	2 295

Übersicht B 13 zeigt die angenommene Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte, jeweils differenziert nach alten und neuen Ländern.

**Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2019 bis 2023**

Jahr	Alte und neue Länder			
	Veränderung der			
	Beitragspflichtigen Entgelte in %		Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in %	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
2019	+ 3,0	+ 3,1	+ 1,19	+ 1,17
2020	+ 2,7	+ 2,8	+ 0,43	+ 0,43
2021	+ 2,7	+ 2,8	+ 0,54	+ 0,53
2022	+ 3,0	+ 3,1	- 0,20	- 0,20
2023	+ 3,0	+ 3,1	- 0,20	- 0,20

**b) langfristige Annahmen**

Im Jahr 2024 wird in der mittleren Variante bei der Entgeltentwicklung eine Zuwachsrate von 3,0 % in den alten Bundesländern und 3,1 % in den neuen Bundesländern angenommen. Im Anschluss daran verbleibt die Zuwachsrate ab dem Jahr 2025 sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern konstant auf einem Niveau von 3,0 % pro Jahr.

Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab 2020 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur vervollständigenden Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ebenfalls ab 2020 um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen, sondern reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll.

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen und die aktuellen Rentenwerte bis zum Jahr 2033 sind für die mittlere Variante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Die ab dem Jahr 2020 ausgewiesenen aktuellen Rentenwerte sind dabei als Modellergebnisse auf Basis der zugrunde gelegten Annahmen zu verstehen. Die tatsächlichen künftigen aktuellen Rentenwerte werden jeweils Mitte März eines jeden Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten festgelegt.

**Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2033 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante**

- Beträge in Euro -

Jahr	Durchschnittliche	Aktuelle	Beitragsbemessungs-	
	Bruttojahresarbeitsentgelte <sup>1)</sup>	Rentenwerte <sup>2)</sup>	grenzen <sup>3)</sup>	
	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
2019	38 901	33,05	80 400	6 700
2020	40 551	34,09	82 800	6 900
2021	41 719	34,91	85 200	7 100
2022	42 604	35,85	87 600	7 300
2023	43 754	36,90	89 400	7 450
2024	45 322	38,01	92 400	7 700
2025	46 691	38,96	95 400	7 950
2026	48 092	39,31	97 800	8 150
2027	49 525	40,18	100 800	8 400
2028	51 011	40,90	103 800	8 650
2029	52 557	41,62	106 800	8 900
2030	54 124	42,48	110 400	9 200
2031	55 748	43,30	113 400	9 450
2032	57 436	44,16	117 000	9 750
2033	59 166	45,12	120 600	10 050

1) Nach § 69 SGB VI.

2) Nach § 68 SGB VI.

3) Nach § 159 SGB VI.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2023 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig ist die Entwicklung der Beschäftigung vom demografischen Wandel und der Entwicklung der Erwerbsbeteiligung geprägt. Die Vorausberechnungen in der mittleren Variante orientieren sich an den Annahmen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ und an der in diesem Jahr veröffentlichten 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

Die untere bzw. die obere Variante ergibt sich vom Jahr 2020 an aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte.

Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Nach 2023 wird die Spreizung bis 2033 zurückgeführt.

Ausgehend von rund 33,3 Mio. Beschäftigten in den alten Ländern im Basisjahr 2019 ergibt sich in den Modellrechnungen, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2033

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 3,9 Mio. auf rund 29,4 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 2,6 Mio. auf rund 30,7 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 1,3 Mio. auf rund 32,0 Mio. abnimmt.

In den neuen Ländern beträgt die Zahl der Beschäftigten im Basisjahr 2019 rund 5,8 Mio. Personen. Bis zum Jahr 2033 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,8 Mio. auf rund 5,0 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,5 Mio. auf rund 5,3 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,3 Mio. auf rund 5,5 Mio. abnimmt.

Zur Begrenzung der Anzahl der Varianten auf neun wird jede Annahmenkombination in den alten Ländern nur mit der entsprechenden Annahmenkombination für die neuen Länder verknüpft, also beispielsweise die mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der alten Länder mit den mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der neuen Länder.

### **3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung**

#### **a) mittelfristige Annahmen**

Für die Modellrechnungen der Finanzentwicklung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden dieselben Lohnannahmen verwendet, die auch in die Modellrechnungen zur allgemeinen Rentenversicherung eingehen. Die Entgeltannahme der mittleren Variante wird, wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung, ab 2020 in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

Die Beschäftigungsannahmen werden für die knappschaftliche Rentenversicherung über den gesamten Mittelfristzeitraum gesondert gewählt. Aufsetzend auf dem vorausgeschätzten Ergebnis des laufenden Jahres wird für die Entwicklung der Anzahl der Versicherten modellhaft

unterstellt, dass deren durchschnittliche Gesamtzahl in den alten Ländern im Mittelfristzeitraum (2020 bis 2022) jährlich zwischen 8,4 % und 8,9 % und in 2023 um knapp 4 % zurückgeht. Für die neuen Länder wird modellhaft eine Abnahme der Gesamtzahl der Versicherten von 2020 bis 2023 im jährlichen Durchschnitt zwischen 2,1 % und 2,3 % unterstellt.

## **b) langfristige Annahmen**

Auch ab 2024 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur Mittelfrist wird die mittlere Entgeltannahme in der oberen bzw. unteren Variante um einen Prozentpunkt erhöht bzw. vermindert.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird für die alten wie auch für die neuen Länder ein Versichertenrückgang von 1,0 % ab dem Jahr 2024 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt.

Der Übersicht B 15 sind die für die Modellrechnungen unterstellten Zahlen der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 2019 bis 2033 sowie deren prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr getrennt nach alten und neuen Ländern zu entnehmen.



**Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben  
angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der  
knappschaftlichen Rentenversicherung**

Jahr	jahresdurchschnittliche Anzahl der Versicherten <sup>1)</sup>		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
	in den alten Ländern	in den neuen Ländern	in den alten Ländern	in den neuen Ländern
2019	29 635	16 024	-8,4	-2,2
2020	27 078	15 648	-8,6	-2,3
2021	24 704	15 297	-8,8	-2,2
2022	22 504	14 968	-8,9	-2,1
2023	21 621	14 660	-3,9	-2,1
2024	21 405	14 514	-1,0	-1,0
2025	21 191	14 369	-1,0	-1,0
2026	20 979	14 225	-1,0	-1,0
2027	20 769	14 083	-1,0	-1,0
2028	20 561	13 942	-1,0	-1,0
2029	20 355	13 803	-1,0	-1,0
2030	20 151	13 665	-1,0	-1,0
2031	19 949	13 528	-1,0	-1,0
2032	19 750	13 393	-1,0	-1,0
2033	19 553	13 259	-1,0	-1,0

<sup>1)</sup> gemäß § 137 SGB VI i. V. m. § 273 Abs. 1 SGB VI

**Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der  
knappschaftlichen Rentenversicherung von 2019 bis 2033  
in der mittleren Variante**

Jahr	Beitragssatz <sup>1)</sup>	Beitragsbemessungsgrenze <sup>2)</sup>	
	in %	Euro/Jahr	Euro/Monat
2019	24,7	98 400	8 200
2020	24,7	101 400	8 450
2021	24,7	104 400	8 700
2022	24,7	107 400	8 950
2023	24,7	110 400	9 200
2024	24,7	113 400	9 450
2025	26,3	117 000	9 750
2026	26,4	120 600	10 050
2027	26,9	124 200	10 350
2028	27,5	127 800	10 650
2029	27,7	131 400	10 950
2030	28,1	135 600	11 300
2031	28,5	139 800	11 650
2032	28,8	144 000	12 000
2033	29,2	148 200	12 350

1) Nach § 158 Abs. 3 SGB VI.

2) Nach § 159 SGB VI.

Übersicht B 16 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,45 %. Ausgehend von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei für die Beitragssatzfestlegung auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Abs. 3 SGB VI).

### **3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens**

#### **3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung**

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2019 der allgemeinen Rentenversicherung, getrennt für die alten und neuen Länder. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis einschließlich September 2019.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

##### a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das Vorjahresergebnis im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Zahl der Beschäftigten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Beiträge werden im Grundsatz aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes ermittelt.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 40 bis unter 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt im Grundsatz gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Zahl der Beschäftigten.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezug von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts festgesetzt. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2019 auf rund 15,4 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Abs. 2 SGB VI). Für das Jahr 2019 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern auf rund 36,3 Mrd. Euro.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den neuen Ländern so hoch ist wie der entsprechende Anteil in den alten Ländern (§ 287e SGB VI). Im Jahr 2019 beträgt er rund 9,9 Mrd. Euro.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden neben den Rentenwerten auch die Rechengrößen in den neuen und alten Bundesländern vereinheitlicht. Ab dem Jahr 2026 ergibt sich daher auch eine veränderte Fortschreibung der Bundeszuschüsse. Von diesem Zeitpunkt an wird die Summe aus allgemeinem Bundeszuschuss in den alten Ländern und dem Bundeszuschuss im Beitrittsgebiet mit der Veränderung der gesamtdeutschen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer fortgeschrieben (§ 213 Abs. 2 SGB VI).

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Für die Kalenderjahre seit 2000 passt er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Abs. 3 SGB VI) an. Für das Jahr 2019 beträgt er rund 12,4 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben (§ 213 Abs. 4 SGB VI). Diese Mittel betragen im Jahr 2019 rund 13,7 Mrd. Euro.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz werden zwei weitere Leistungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung eingeführt, die zur Absicherung der Beitragssatzobergrenze bis zum Jahr 2025 verwendet werden. Zum einen leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung. Diese werden entsprechend den bestehenden Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden bis zum Jahr 2025 ausschließlich zur Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 % verwendet.

Darüber hinaus wird die Beitragssatzobergrenze durch eine Beitragssatzgarantie des Bundes abgesichert. Überschreitet der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 bei seiner Festlegung nach § 158 SGB VI voraussichtlich die Marke von 20 %, wird er abweichend von dieser Regelung gemäß § 287 SGB VI auf 20 % festgesetzt. Der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 3 und § 287 Abs. 2 SGB VI wird dann so erhöht, dass unter Berücksichtigung der bis dahin angefallenen Sonderzahlungen die Nachhaltigkeitsrücklage den Wert von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich wieder erreicht.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rund 0,9 Mrd. Euro in den alten Ländern und rund 0,1 Mrd. Euro in den neuen Ländern).

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

d) Rentenausgaben

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die der 2019 veröffentlichten 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes entspricht. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt im Jahr 2030 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,1

Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,55 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die Vorausberechnung von einem positiven langfristigen Wanderungssaldo in Höhe von 206.000 Personen jährlich ausgegangen.

Die Übersicht B17 zeigt den Vergleich der Ergebnisse der 13. mit der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

Übersicht B 17

**Vergleich der Ergebnisse der 13. mit der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes nach Altersgruppen (in Tsd. Personen zum 31.12. eines Jahres)**

	13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung			14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung		
	Altersgruppe unter 20	Altersgruppe 20 bis 64	Altersgruppe 65 und darüber	Altersgruppe unter 20	Altersgruppe 20 bis 64	Altersgruppe 65 und darüber
2019	15 082	50 216	18 108	15 275	49 842	18 086
2020	15 065	50 064	18 324	15 298	49 776	18 291
2021	15 069	49 816	18 566	15 351	49 628	18 515
2022	15 087	49 516	18 820	15 415	49 418	18 758
2023	15 116	49 187	19 096	15 480	49 158	19 016
2024	15 140	48 799	19 420	15 533	48 821	19 328
2025	15 168	48 360	19 770	15 589	48 421	19 664
2026	15 203	47 887	20 153	15 641	47 957	20 033
2027	15 210	47 405	20 544	15 669	47 494	20 412
2028	15 209	46 890	20 973	15 682	47 000	20 826
2029	15 211	46 356	21 408	15 704	46 480	21 245
2030	15 192	45 861	21 814	15 704	46 001	21 635
2031	15 176	45 360	22 210	15 712	45 514	22 018
2032	15 131	44 916	22 565	15 694	45 081	22 366
2033	15 072	44 514	22 887	15 665	44 687	22 680
Annahmen Wanderung: Lebenserwartung: Fertilität:	W2015: durchschnittlicher Wanderungssaldo 204 000 L1 „moderater Anstieg“: Lebenserwartung bei Geburt 2060 für Jungen 84,7 / Mädchen 88,6 Jahre G1 „annähernde Konstanz“: 1,5 Kinder je Frau			W2: durchschnittlicher Wanderungssaldo 221 000 L2: Lebenserwartung bei Geburt 2060 für Jungen 84,4 / Mädchen 88,1 Jahre G2: Geburtenrate 1,55 Kinder je Frau		

Im Jahr 2033 wird nun die Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren um mehr als 150 Tsd. Personen höher eingeschätzt, während die Gruppe im Alter 65 und darüber um gut 200 Tsd. Personen geringer ausfällt.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2019 erfolgt die Bestandsfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge in Versichertenrenten werden auf der Basis der Zugangswahrscheinlichkeiten des Jahres 2018, die Rentenzugänge in Hinterbliebenenrenten auf Basis der durchschnittlichen Zugangswahrscheinlichkeiten der Jahre 2016 bis 2018 sowie unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Rentenwegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitgesetz) wurde die Rentenanpassungsformel unter anderem durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors modifiziert. Für den Nachhaltigkeitsfaktor werden die Äquivalenzbeitragszahler bzw. die Äquivalenzrentner wie folgt berechnet:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Beziehender von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzrentner erfolgt durch Division des Gesamrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquotient spiegelt das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen in der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden langfristig dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. In Übersicht B 18 ist für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

**Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors  
von 2019 bis 2033 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung  
- Deutschland -**

Jahr	Äquivalenzbeitragszahler	Äquivalenzrentner	Rentnerquotient	Nachhaltigkeitsfaktor
2019	31 433	15 904	0,5060	1,0064
2020	30 586	15 998	0,5231	0,9997
2021	30 668	16 151	0,5266	0,9960
2022	30 853	16 357	0,5302	0,9983
2023	30 864	16 576	0,5371	0,9983
2024	30 611	16 775	0,5480	0,9967
2025	30 375	16 988	0,5593	0,9949
2026	30 016	17 217	0,5736	0,9949
2027	29 668	17 463	0,5886	0,9936
2028	29 309	17 711	0,6043	0,9934
2029	28 985	17 968	0,6199	0,9933
2030	28 674	18 230	0,6358	0,9935
2031	28 421	18 495	0,6508	0,9936
2032	28 214	18 756	0,6648	0,9941
2033	28 058	18 992	0,6769	0,9946

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine Schutzklausel geschaffen, die sicherstellt, dass die Wirkung des Faktors für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung sowie die des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr beiträgt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze wurde die Schutzklausel dahingehend erweitert, dass es auch aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr kommen kann. Die durch die Wirkung der Schutzklausel bis zum Jahr 2010 unterbliebenen Anpassungsdämpfungen - der so genannte Ausgleichsbedarf - wurden bis zum Jahr 2014 durch Minderung positiver Rentenanpassungen vollständig abgebaut.

Nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz darf bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern den Wert von 48 % nicht unterschreiten. Hierfür wurde die Rentenanpassungsformel um eine Vorschrift ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 % erreicht wird (§ 255e SGB VI). In den Rentenanpassungsverordnungen wird dokumentiert, dass dieses Ziel durch die Rentenanpassung eingehalten wird.

Die vor diesem Hintergrund aus den Modellrechnungen folgende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten bis zum Jahr 2033 um rund 36,5 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von rund 2,2 % pro Jahr.

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

e) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der



Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Seit dem Jahr 2014 wird bei der Fortschreibung zusätzlich eine Demografiekomponente gemäß dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) berücksichtigt. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreibungsbeträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Jahr 2019 dürften die Ausgaben mit rund 6,7 Mrd. Euro unterhalb des Höchstbetrags bleiben.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Im Jahr 2019 wird in den alten Ländern von knapp 3,3 Mrd. Euro und in den neuen Ländern von knapp 0,7 Mrd. Euro ausgegangen.

f) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bislang nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen ab dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz) wird ab dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

g) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

h) Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Diese Regelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten (inklusive KVdR) zuzurechnen sind, im Jahr 2019 rund 5,2 Mrd. Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Aufwendungen für solche Rententeile im Jahr 2019 auf gut 2,4 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung. Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt rund 84 Mio. Euro im Jahr 2019 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Abs. 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2019 gut 416 Tsd. und bis zum Jahr 2033 knapp 429 Tsd. Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwandern. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2019 auf 2,8 Mrd. Euro.

i) Beitragserstattungen

Es wird mit Beitragserstattungen von jährlich knapp 0,1 Mrd. Euro in den Jahren ab 2018 in den alten Ländern gerechnet. Die Beitragserstattungen in den neuen Ländern haben keinen nennenswerten Umfang.

j) Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen

auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1999 wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 - entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten - stufenweise von 75 % auf 100 % des Durchschnittseinkommens angehoben. Mit der Erhöhung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden die Leistungen verdoppelt. Im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz erfolgte eine weitere Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder auf nunmehr 2,5 Jahre.

k) Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2019 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

### 3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich August 2019 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2019 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2033 fortgeschrieben.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Abs. 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2033 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturellen Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führt das dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit

deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen entsprechend des vorläufigen Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B). Bis 2018 wurde der Wert für die alten und neuen Länder mit separaten Rechengrößen ermittelt. Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz ist die Festlegung getroffen worden, dass der Wanderungsausgleich ab dem Jahr 2019 mit gesamtdeutschen Größen festzustellen ist.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

Gemäß § 293 Abs. 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Die Entwicklung des Bundeszuschusses ist in der Übersicht B 11 ausgewiesen. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und der aktuellen Rentenwerte in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Vorausberechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten zum Anpassungstermin mit den aktuellen Rentenwerten der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angepasst.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rund 700 Tsd. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich knapp 30 Tsd. Versicherte im Jahresdurchschnitt 2019 abgenommen. Entsprechend wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Darüber hinaus entwickeln sich auch die knappschaftlichen Anwartschaften je Versicherten rückläufig. Beide Effekte werden über eine jährliche Minderung des undynamischen Rentenvolumens von rund 3,0 % abgebildet. Als Basiswert für 2019 wurde für die Rentenausgaben - inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner - ein Betrag von 5 937 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen bedingt durch Rentenzugänge mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten bis 2002 noch angestiegen und hat sich bis 2016 auf diesem Niveau gehalten. In den darauffolgenden Jahren war wieder ein leichter Anstieg des Rentenvolumens zu verzeichnen. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rund 250 Tsd. Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2019 voraussichtlich rund 16 Tsd. Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dabei wird bei der Fortschreibung ein Rückgang der undynamischen Rentenausgaben von rund 2 % jährlich angenommen. Für das Jahr 2019 sind Rentenausgaben - inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner - in Höhe von 2 466 Mio. Euro als Basis geschätzt.

g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe

Für 2019 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von knapp 45 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem langfristigen Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Die Knappschaftsausgleichsleistung dient der finanziellen Absicherung der älteren Versicherten nach Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb. Die Ausgaben für diese Leistungen sind in den alten Ländern in den vergangenen Jahren gestiegen. In Anlehnung an diese Entwicklung wird für die alten Länder ab 2020 ein Zuwachs des undynamischen Leistungsvolumens von 2,5 % jährlich angenommen. Ab dem Jahr 2024 verbleibt das undynamische Leistungsvolumen in den alten Ländern unverändert. Für die neuen Länder wird ein Rückgang des undynamischen Leistungsvolumens von 5 % jährlich angenommen. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts fortgeschrieben. Für das Jahr 2019 wird für die alten und neuen Länder zusammen mit einem Betrag von 273 Mio. Euro gerechnet. Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bislang nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen ab dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) wird ab dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

j) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen

des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

k) Beitragsersstattungen

Beitragsersstattungen haben in der knappschaftlichen Rentenversicherung keinen nennenswerten Umfang.

l) Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2019 entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben. Für 2019 wird mit Gesamtausgaben zu eigenen Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung von 8 635 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die Krankenversicherung der Rentner bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.



## Teil C: Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 29,69 Euro zum 1. Juli 2017 gestiegen und hat sich somit fast verdreifacht. Der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert hat sich in demselben Zeitraum um 46 % erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) hat sich damit von 1991 bis 2017 von rund 51 % auf 95,7 % des Westwerts angenähert. Dies ist ein sehr positives Ergebnis und spiegelt die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der ostdeutschen Länder seit der Wiedervereinigung wider.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden die Renten in Ost und West vollständig angeglichen. Die Angleichung der Rentenwerte hat am 1. Juli 2018 begonnen und wird zum 1. Juli 2024 abgeschlossen sein. Die weiteren Rechengrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung wie Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze werden - in sieben Schritten - beginnend vom Januar 2019 angeglichen.

### Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern

Stichtag	aktueller Rentenwert		Verhältnswert des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern in %
	Alte Länder in Euro	Neue Länder in Euro	
01.07.2017	31,03	29,69	95,7
01.07.2018	32,03	30,69	95,8
01.07.2019	33,05	31,89	96,5
01.07.2020	34,09	33,14	97,2
01.07.2021	34,91	34,18	97,9
01.07.2022	35,85	35,35	98,6
01.07.2023	36,90	36,64	99,3
01.07.2024	38,01	38,01	100,0

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 wurde das durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz festgelegte Mindestverhältnis von 96,5 Prozent umgesetzt. Ohne diese Regelungen würde das Verhältnis lediglich 96,4 Prozent betragen. Übersicht C 1 zeigt für die mittlere Entgelt- und Beschäftigungsentwicklung die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost), die zum 1. Juli 2024 abgeschlossen ist.

## **Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen**

### **Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI)**

Um der seinerzeitigen Frühverrentungspraxis entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber im Jahr 1989 mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) beschlossen, die Altersgrenzen bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig Versicherte schrittweise ab dem Jahr 2001 anzuheben. Gleichzeitig wurde eine Berichtspflicht eingeführt, der zufolge die Bundesregierung beginnend im Jahr 1997 im Rahmen der jährlichen Rentenversicherungsberichte darstellen soll, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Dieser Berichtspflicht kommt die Bundesregierung im Teil D des Rentenversicherungsberichts nach. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der im Jahr 2018 zum dritten Mal vorgelegt wurde.

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 sind die Altersgrenzen zu den oben genannten Altersrenten früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden. Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt und auf die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen seinerzeit eingehend diskutiert.

Übersicht D 1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter in Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2018 um fast zwei Jahre gestiegen ist.

**Durchschnittliches Rentenzugangsalter  
in Renten wegen Alters von 2000 bis 2018**

	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>	<b>Gesamt</b>
2000	62,2	62,3	62,3
2001	62,4	62,5	62,4
2002	62,6	62,8	62,7
2003	62,9	62,9	62,9
2004	63,1	63,0	63,1
2005	63,1	63,2	63,2
2006	63,3	63,2	63,2
2007	63,3	63,0	63,1
2008	63,4	63,0	63,2
2009	63,5	62,9	63,2
2010	63,8	63,3	63,5
2011	63,8	63,2	63,5
2012	64,0	63,9	64,0
2013	64,1	64,2	64,1
2014*	64,0	64,3	64,1
2015*	63,9	64,1	64,0
2016	63,9	64,2	64,1
2017	64,0	64,1	64,1
2018	64,0	64,1	64,1

\* unter Herausrechnung des einmaligen Sondereffekts der "Mütterrenten", durch welchen für eine Vielzahl von Frauen im Rentenalter erstmals ein Anspruch auf Rente entstand. Durchschnittliche Zugangsalter mit Sondereffekt: 2014: Frauen 65,8 Jahre, Gesamt 64,9 Jahre. 2015: Frauen 64,9 Jahre, Gesamt 64,4 Jahre.  
Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Die Auswirkungen der bisherigen Anhebung der Altersgrenzen auf den Arbeitsmarkt spiegeln sich auch in der Erwerbsbeteiligung Älterer und der Zahl der älteren aktiv Versicherten der Deutschen Rentenversicherung wider. Übersicht D 2 zeigt die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab dem Jahr 2000.

Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer stieg im Zeitraum von 2000 bis 2018 um rund 38 Prozentpunkte auf über 65 % an. Die Erwerbstätigenquote 60- bis 64-jähriger Frauen stieg im gleichen Zeitraum ebenfalls, und zwar um rund 43 Prozentpunkte auf gut 55 %. Insgesamt beträgt die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen in 2018 das 3,1-fache ihres Wertes von 2000. Es ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen wird.

**Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen  
in den Jahren 2000 bis 2018**

	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>	<b>Gesamt</b>
2000	27,2%	12,1%	19,6%
2001	28,4%	13,4%	20,8%
2002	30,2%	14,5%	22,2%
2003	31,2%	15,9%	23,5%
2004	33,2%	17,6%	25,3%
2005	35,9%	20,7%	28,2%
2006	37,7%	21,9%	29,7%
2007	41,2%	24,9%	32,9%
2008	43,2%	27,2%	35,1%
2009	47,0%	30,4%	38,6%
2010	49,4%	33,1%	41,1%
2011	52,4%	36,5%	44,3%
2012	54,9%	38,8%	46,6%
2013	57,7%	42,8%	50,0%
2014	59,4%	46,2%	52,6%
2015	59,1%	47,9%	53,3%
2016	61,5%	50,8%	56,0%
2017	63,7%	53,3%	58,4%
2018	65,4%	55,4%	60,3%

Quelle: Eurostat

Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und des langfristig demografisch bedingten Rückgangs der Personen im erwerbsfähigen Alter ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr bis 2029 durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl I 2007, S. 554) eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau einhalten zu können. Sie darf allerdings nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zielt die Maßnahme vor allem auch darauf, die Erwerbstätigkeit der Älteren zu steigern, um damit einem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

## **Anhang**